

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 3 d) der vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Sachkundigenausbildung**

Niederschrift der fünfundzwanzigsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)*, **

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat vom 28. bis 30. März 2023 unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre fünfundzwanzigste Sitzung in hybrider Form in Straßburg abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Deutschland, Niederlande, Belgien und Schweiz. Folgende nichtstaatliche Organisationen und Schulungsanbieter waren vertreten: European Barge Union (EBU), European Skippers Organisation (ESO), Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und GUSPAF, HGK Ship Management (Ausbildungsbetrieb).

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/20.

** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6.

I. Billigung der Tagesordnung und Protokoll

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2023/2 a (Tagesordnung)
CCNR-ZKR/ADN/ WG/CQ/2022/22 (Niederschrift der vierundzwanzigsten Sitzung)
Informelles Dokument INF.8 der einundvierzigsten Sitzung (Niederschrift der vierundzwanzigsten Sitzung)

2. Das Protokoll der vierundzwanzigsten Sitzung wurde ohne Anmerkungen angenommen.

II. Arbeitsplan

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/2022/6 rev. 3 (Arbeitsplan)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/2
Informelles Dokument INF.8 der einundvierzigsten Sitzung, Nr.16

3. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Arbeitsplan vom ADN Sicherheitsausschuss bei seiner letzten Sitzung gebilligt wurde und keine weiteren Mitteilungen hierzu vorliegen.

III. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2023

(Nr. 1 des Arbeitsplans)

ADN-FRAGENKATALOG 2023 Allgemein
(https://www.ccr-zkr.org/files/conventions/adn/ADN_Fragenkatalog_2023_Allgemein_de.pdf)
ADN-FRAGENKATALOG 2023 Chemie
(https://www.ccr-zkr.org/files/conventions/adn/ADN_Fragenkatalog_2023_Chemie_de.pdf)
ADN-FRAGENKATALOG 2023 Gas
(https://www.ccr-zkr.org/files/conventions/adn/ADN_Fragenkatalog_2023_Gas_de.pdf)
Informelles Dokument INF.2 der einundvierzigsten Sitzung – FRAGENKATALOG 2023 Allgemein - Übersicht
Informelles Dokument INF.3 der einundvierzigsten Sitzung – FRAGENKATALOG 2019 Chemie - Übersicht
Informelles Dokument INF.4 der einundvierzigsten Sitzung – FRAGENKATALOG 2019 Gas - Übersicht
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – Mitt. ZKR (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011)
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2023/3
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2023/4

4. Die Arbeitsgruppe behandelt die Fragen in Dokument CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2023/4.
5. Der Vorsitzende fasst zu Frage **331 04.0-02** zusammen, dass die Antworten A und D für gewisse Temperaturbereiche auch korrekt sein könnten, jedoch dies die Fragestellung unzulässig einengt. Die Frage könnte wie folgt ergänzt werden: „Welche der nachfolgenden Aussagen trifft immer zu ...“. Die Frage wird daher vorübergehend auf **ruhend** gestellt und im Rahmen der Fortschreibung für den Fragenkatalog 2025 aktualisiert.
6. Der Vorsitzende fasst zu Frage **332 03.0-22** zusammen, dass auch hier mit Blick auf Antworten A und D die Fragestellung unzulässig eingeschränkt wurde. Nur Antwort C ist korrekt. Die Frage muss jedoch nicht ruhend gestellt werden, sollte aber für 2025 überarbeitet werden.

7. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Frage in Dokument CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2023/3 zurückgezogen wurde.
8. Ein Vertreter von EBU/ESO präsentiert eine Liste mit weiteren Hinweisen zum Fragenkatalog.
9. Der Vorsitzende fasst zu Frage **110 08.0-47** zusammen, dass die Antwort C von Schaum auf Pulver geändert werden sollte. Die Frage sollte daher vorübergehend auf **ruhend** gestellt werden und die Änderung in den Fragenkatalog 2025 aufgenommen werden.
10. Der Vorsitzende fasst zu Fragen **110 08.0-59** und **110 08.0-61** zusammen, dass in den richtigen Antworten „kaltem“ vor „Wasser“ gestrichen wird. Diese Änderung soll in den Fragenkatalog 2025 aufgenommen werden. Die Fragen können aber weiter genutzt werden und müssen nicht auf ruhend gestellt werden.
11. Der Vorsitzende fasst zu Frage **120 03.0-05** zusammen, dass am Anfang von Antwort A der Ausdruck „Laderaum 2 und“ gestrichen wird, da Laderaum 2 erst nach dem Löschen gelüftet werden muss. Die Frage sollte daher vorübergehend auf **ruhend** gestellt werden und im Rahmen der Fortschreibung für den Fragenkatalog 2025 aktualisiert werden.
12. Der Vorsitzende fasst zu Frage **130 06.0-04** zusammen, dass die richtige Antwort D falsch ist und geändert werden sollte zu „Mindestens einmal pro Woche“. Die Frage sollte daher vorübergehend auf **ruhend** gestellt werden und im Rahmen der Fortschreibung für den Fragenkatalog 2025 aktualisiert werden.
13. Der Vorsitzende fasst zu Frage **130 08.0-12** zusammen, dass die Stoffe bewusst hinzugefügt wurden, um die Fragen praxishöher zu formulieren. Zur Verbesserung der Verständlichkeit könnte die Frage im Rahmen der Fortschreibung für den Fragenkatalog 2025 aktualisiert „und beim Entgasen von Tankschiffen“ gestrichen werden. Die Frage muss nicht ruhend gestellt werden.
14. Der Vorsitzende fasst zu Frage **130 08.0-23** zusammen, dass die Fragestellung nicht eindeutig genug gestellt ist und die Frage daher **ruhend** gestellt werden sollte. Für die nächste Sitzung könnte das Szenario für die Frage überarbeitet und die Frage möglichst ohne Verneinung gestellt werden.
15. Der Vorsitzende fasst zu Frage **130 08.0-29** zusammen, dass UN 1202 in UN 1231 geändert werden soll. Die Frage sollte daher vorübergehend auf **ruhend** gestellt werden und im Rahmen der Fortschreibung für den Fragenkatalog 2025 aktualisiert werden.
16. Die Arbeitsgruppe überarbeitet die Kasusfragen „Gas“. Allgemein wurde festgestellt, dass die Änderungen in den Fragestellungen nicht sehr umfangreich sind. Die aktuellen Fragestellungen können daher ohne großen Qualitätsverlust weiterhin genutzt werden. Größerer Änderungsbedarf wird jedoch bei den Antwortvorschlägen erwartet, deren Überarbeitung in einer gesonderten Sitzung am 06.10. in Form einer Videokonferenz erfolgen könnte.
17. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass die Arbeiten bei der nächsten Sitzung im März 2024 fortgeführt werden. Im Anschluss sollen die Kasusfragen „Chemie“ überarbeitet werden. Es wurde vereinbart, dass zusätzliche Unterlagen für die Prüfung zugelassen werden sollen. Er bittet das ZKR Sekretariat, einen Vorschlag zur Vorstellung und Annahme der Arbeiten durch den ADN Sicherheitsausschuss unter Beibehaltung der Vertraulichkeit der Dokumente vorzulegen. Ein Vertreter des Gewerbes erklärte sich bereit, die Anlage I der Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen hinsichtlich der Stoffeigenschaften zu überarbeiten.

A. ADN 2023

(Nr. 1.3 des Arbeitsplans)

18. Ein Vertreter des Gewerbes regt an, angesichts der technischen Entwicklung auch neue Fragen in den Fragenkatalog aufzunehmen, welche den Alltag auf den Schiffen besser widerspiegeln.

19. Der Vorsitzende begrüßt die Initiative des Gewerbes und lädt alle Teilnehmer ein, neue Fragen für die nächste Sitzung vorzulegen.

B. Anpassung der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen

(Nr. 2.1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/4

Informelles Dokument INF.8 der einundvierzigsten Sitzung, Nr. 17

20. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass die informelle Arbeitsgruppe keinen Bedarf sieht, mögliche Unterbrechungen der Schulungen im ADN zu regeln. Eine Unterbrechung ist per Interpretation des ADN auch heute schon möglich, da ein diesbezügliches Verbot nicht im ADN enthalten ist.

21. Der Vorsitzende stellt weiterhin fest, dass im Rahmen der Anpassung der Kasusfragen auch die Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen angepasst werden muss.

IV. Schulung und Prüfung von ADN-Sachkundigen

(Nr. 2 des Arbeitsplans)

A. Untersuchungsbericht über Durchführung der ADN Prüfungen

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2019/6 (Untersuchungsbericht Niederlande)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/68, Nr. 24

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/70, Nr. 27

22. Der Vertreter der Niederlande erinnert an die Schlussfolgerungen aus der Mitteilung CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2019/6. Er erinnert weiter an die Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zur Vereinfachung der Sprache im Fragenkatalog und an die Diskussion zur Verlängerung der Prüfungszeiten. Er erinnert an die Entscheidung des ADN Sicherheitsausschusses, zunächst die Auswirkungen auf die Prüfungsergebnisse abzuwarten. Er folgert, dass aktuell kein Handlungsbedarf besteht und schlägt vor, dass das Thema 2025 wieder auf die Tagesordnung genommen werden könnte.

23. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass alle Teilnehmer mit der Zusammenfassung des Vertreters der Niederlande einverstanden sind. Das vorgelegte Dokument CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2019/6 bildet jedoch weiterhin die Grundlage für die weiteren Arbeiten in 2025.

B. Anerkennung von Schulungskursen nach 8.2

Informelles Dokument INF.8 der einundvierzigsten Sitzung, Nr. 16

24. Ein Vertreter der Schulungsanbieter erläutert, dass die Verlängerung der Stundenzahl pro Tag bzw. der Schultage insbesondere die Spezialkurse „Gas“ und „Chemie“ betrifft, da hier die Teilnehmer oftmals nicht über ausreichende mathematische Kenntnisse verfügen. Daher werden die im ADN festgelegten Zeiten als Mindestzeiten angesehen.

25. Der Vorsitzende fasst die darüber geführte Diskussion zusammen, dass die informelle Arbeitsgruppe es als unabdingbar ansieht, dass bei Präsenzsulungen die Mindeststundenzahl pro Kurs einzuhalten ist, jedoch im Bedarfsfall nach oben abgewichen werden kann.

C. Schulung von Lehrkräften, Beratung über das Erfordernis von Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Standards für die Zulassung von Lehrkräften

(Nr. 3 (bisher 2.4.3) des Arbeitsplans)

26. Der Vorsitzende fragt, wie die Qualifikation der Lehrkräfte beim E-Learning überprüft werden könnte.

27. Ein Vertreter der Schulungsanbieter erläutert an einem aktuellen Beispiel zum E-Learning, dass die Lehrpläne und die Anforderungen an die Lehrkräfte der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Schulungsanbieter ist für die Durchführung der Schulung und ihre Qualität verantwortlich. Einzelne Lehrkräfte werden beim asynchronen Konzept des E-Learnings gegenüber der Behörde nicht namentlich benannt.

D. Harmonisierung des Kapitels 8.2 „Vorschriften der Ausbildung“ mit dem Kapitel 8.2 des ADR

(Nr. 2.3 des Arbeitsplans)

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/5 - Online-Auffrischungsschulung für Fahrzeugführer
OTIF/RID/RC/2018/10 (identisch ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/10)

Informelles Dokument INF.4 der Herbstsitzung 2022 der Gemeinsamen Tagung ADR/RID/ADN
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/166, Bericht der Herbstsitzung 2022 der Gemeinsamen Tagung
(ADR/RID/ADN)

Informelles Dokument INF.8 der einundvierzigsten Sitzung, Nrn. 18-20

28. Der Vertreter Deutschlands erinnert an die Diskussion in der Gemeinsamen Tagung ADR/RID/ADN, dass E-Learning grundsätzlich zulässig sein sollte. Er gibt zu bedenken, dass eine Einführung von E-Learning möglicherweise einen anderen Schulungsaufbau erfordert, je nach gewähltem Format, und Regelungen zum Aufbau solcher Formate ggf. im ADN ergänzt werden müssten. Er regt an, auch die Betroffenen nach Ihren Bedürfnissen und Anregungen zu befragen.

29. Der Vertreter der Niederlande schließt sich dem deutschen Vertreter an. Er fragt sich, ob eine Obergrenze von acht Unterrichtseinheiten pro Tag beibehalten werden sollte. Er ist der Auffassung, dass die Anforderungen an E-Learning Angebote nicht zu detailliert in das ADN aufgenommen werden sollten, sondern viel mehr die funktionalen Anforderungen wie „Was“ geschult wird, „Wann“ gelernt werden soll und „Wo“ gelernt werden kann. Er weist auf Unterschiede in den Sprachfassungen des ADN zum Fernunterricht in 8.2.2.4 ADN hin und bittet das Sekretariat entsprechend Korrekturen vorzunehmen.

30. Der Vorsitzende ist für den Fall, dass Regelungen zum Umfang und Aufbau der Schulungen notwendig sind, der Auffassung, diese in das ADN aufgenommen werden und nicht einer Interpretation unterliegen sollten.
31. Ein Vertreter der Schulungsanbieter ist der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen ausreichend sind und keine Änderungen am ADN erforderlich sind. E-Learning ist vergleichbar mit dem bereits zugelassenen Fernunterricht und demzufolge auch heute bereits zulässig. Videopräsenzunterricht mit elektronischer Kommunikation ist vorstellbar, hingegen ist das alleinige Bereitstellen von Videos nicht sinnvoll.
32. Der Vertreter des ZKR-Sekretariats fragt, ob der Begriff des E-Learning bereits im Rahmen der Gemeinsamen Tagung definiert wurde. Er regt an, eine Übersicht mit Formaten und Modulen zusammenzustellen.
33. Der Vertreter Deutschlands ist der Auffassung, dass E-Learning andere Anforderungen an die Schulung stellt als Fernunterricht. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten sollten nicht zum Lernen der vorgeschriebenen Inhalte genutzt werden. Dies muss bei der Zulassung von E-Learning berücksichtigt werden. Er weist auf die Mitteilung CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2023/5 hin, eine Terminabfrage für eine Sitzung der informellen Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung zur Sammlung möglicher E-Learning Formate. Er lädt die Anwesenden zur Teilnahme an der Sitzung ein. Bei der Sitzung soll auch über eine Definition sowie mögliche Formate und Module beraten werden.
34. Ein Vertreter der Schulungsanbieter bestätigt den Hinweis des deutschen Vertreters zu den Ruhezeiten, erinnert aber auch an die mangels europäisch einheitlicher Arbeitszeiterfassung eingeschränkte Kontrollmöglichkeit. Auch muss sichergestellt sein, dass tatsächlich der Lehrgangsteilnehmer und nicht ein Dritter für ihn am E-Learning teilnimmt. Wichtig ist, dass das Ziel der ADN Sachkundigenausbildung nicht aus den Augen verloren wird. Die hohe Qualität der Schulungen weiterhin gewährleistet bleiben muss, unabhängig vom Format. Er regt an, auch für die Wiederholungskurse zukünftig E-Learning und Fernunterricht anzubieten.
35. Ein Vertreter der Schulungsanbieter präsentiert ein System zum asynchronen E-Learning als komplexes Managementsystem.
36. Der Vertreter Deutschlands erinnert an den Datenschutz und fragt wie sichergestellt wird, dass keine Dritten das System nutzen anstatt des Teilnehmers.
37. Der Vertreter der Schulungsanbieter antwortet, dass über eine Authentifizierung sichergestellt ist, dass nur der Teilnehmer selbst an der Schulung teilnehmen kann. Über eine spezielle Schnittstelle kann der Lernerfolg des Einzelnen verfolgt werden aber nicht die einzelnen Aktivitäten.
38. Ein Vertreter des Gewerbes ist der Auffassung, dass E-Learning unterstützend sehr gut ist und berichtet, dass hierzu bereits positive Erfahrungen vorliegen. E-Learning kann jedoch keinen Präsenzunterricht ersetzen. Er ist der Auffassung, dass es sehr anspruchsvoll sein wird, einen gemeinsamen Standard für E-Learning für alle Vertragsparteien des ADN zu vereinbaren. Er begrüßt ausdrücklich die Diskussion hierzu in der informellen Arbeitsgruppe. Die erarbeiteten Ergebnisse sind seiner Auffassung nach sehr gut. Ziel sollte ein innovationsfreundliches Regelwerk sein.
39. Der Vertreter von CIPA schließt sich der Aussage an. E-Learning kann sehr gut unterstützend eingesetzt werden.
40. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass sich E-Learning und Fernunterricht unterscheiden. Die zukünftige ADN-Sachkundigenausbildung ist sowohl mit synchronen (Präsenzschulung, Präsenzschulung in hybrider Form und Präsenzschulung in rein elektronischer Form (Videokonferenz)) als auch mit asynchronen (Lernaktivitäten, Diskussionen und Bearbeiten von Aufgabenstellungen, bei denen die Teilnehmer in ihrem eigenen Tempo und zu ihrer eigenen Zeit lernen) Lernmethoden vorstellbar. Dabei sind andere Anforderungen an die Schulungsanbieter, -stätten und -veranstaltungen zu stellen. Eine allgemeingültige Definition des Begriffes E-Learning existiert noch nicht, sollte aber für die ADN-

Ausbildung geschaffen werden. Lernen an Bord sollte während der Arbeitszeit und nicht in der Freizeit bzw. in den Ruhezeiten stattfinden. Ferner ist zu unterscheiden zwischen dem verpflichtenden im ADN geregelten Lernen und dem freiwilligen, zusätzlichen Lernen bzw. dem Vorbereiten auf die Prüfung. Es besteht Konsens darüber, dass die praktischen Übungen weiterhin in Präsenz durchgeführt werden müssen. Er lädt die Teilnehmer ein, aktiv die Arbeiten der Gemeinsamen Tagung zu verfolgen und sich gegebenenfalls daran zu beteiligen.

41. Der Vorsitzende fasst weiter zusammen, dass Grundkurse bereits heute im Videopräsenzformat durchgeführt werden könnten. Die Präsenz der Lehrer und der Lernenden muss dabei stets gewährleistet sein. Im Rahmen eines komplexen Managementsystems könnten aber auch andere Formate zugelassen werden. Dies würde aber hohe Anforderungen an die Behörde bei der Zulassung der Schulung stellen. Dennoch sollten die Anforderungen im ADN nicht im Detail festgelegt werden, sondern vielmehr die Ziele an die Schulung und die Prüfung festgelegt werden. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, neue Lernmittel und -methoden, sowohl synchrone (z.B. in Videopräsenz) als auch asynchrone (z.B. in selbstbestimmter Zeiteinteilung) Formate zuzulassen. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird für die weiteren Arbeiten zu den Lernmethoden um eine Richtungsentscheidung gebeten.

42. Der Vorsitzende fasst weiter zusammen, dass die Präsenzs Schulungen mit den aktuellen Regelungen im ADN bestehen bleiben sollen.

43. Der Vertreter Deutschlands äußert einen Prüfvorbehalt.

E. Schulungsinhalte nach Absatz 8.2.2.3.1 ADN

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2019/13 (Schulungsinhalte - EBU)

44. Die Informelle Arbeitsgruppe diskutiert die Mitteilung des Gewerbes CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2019/13.

45. Ein Vertreter der Schulungsanbieter ist der Auffassung, dass diese Punkte bereits bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

46. Der Vorsitzende stellt fest, dass kein aktueller Handlungsbedarf mehr besteht.

F. Auswertung der Prüfungsstatistiken

(Nr. 2.2.1 des Arbeitsplans)

47. Ein Vertreter des Gewerbes berichtet, dass in den Niederlanden alle Ergebnisse von den Schulungsanbietern an die zuständige Behörde übermittelt und die Ergebnisse der Prüfungen ausgewertet werden. Auch die Ergebnisse der Tests sollten erfasst werden. Er regt an, auch die Interpretationsfähigkeit der Daten zu prüfen. Er regt weiterhin an zu eruieren, warum die Quoten der bestandenen Prüfungen zwischen den Vertragsparteien abweichen, dies auch vor dem Hintergrund der ab 2025 vorgesehenen Überprüfung der Prüfungszeiten. Er regt an, dass Länder, welche keine Prüfungen durchführen, zumindest Fehlanzeige melden und in der Tabelle mit einem Strich versehen werden.

48. Der Vertreter der Niederlande bestätigt, dass umfangreiche statistische Auswertungen der Prüfungen vorliegen, auch zu den Wiederholungskursen, und die Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden könnten. Er unterstützt die Auffassung des Vertreters des Gewerbes, dass die Prüfungsstatistiken sehr vorsichtig hinsichtlich der Qualität der Ausbildung interpretiert werden müssen.

49. Ein Vertreter der Schulungsanbieter regt an zu prüfen, ob die Anforderungen an die Prüfungen heute noch ausreichend bzw. in dem Umfang erforderlich sind. Ein Sachkundiger, der auf einem Containerschiff arbeitet, muss weniger Regelungen des ADN anwenden als ein Sachkundiger, der auf einem Schiff arbeitet, das gefährliche Güter in loser Schüttung transportiert. Für Sachkundige an Bord von Containerschiffen, könnten die Prüfungsanforderungen entsprechend angepasst bzw. reduziert werden.

50. Ein Vertreter der Schulungsanbieter weist auch darauf hin, dass es mögliche Lücken im Sprachangebot der Prüfungen gibt und dies bei der Auswertung der Prüfungsstatistiken berücksichtigt werden sollte. Er regt an, dass auch Hinweise zum Ausfüllen und Berechnung der Statistik formuliert werden sollten, damit eine einheitliche Berechnung und Auswertung sichergestellt ist.

51. Der Vertreter von CIPA schlägt vor, dass auch die Kursformate (synchron oder asynchron) bei der Auswertung berücksichtigt werden sollten, angesichts der Diskussionen zum E-Learning.

52. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tabelle zur Auswertung der Prüfungsstatistiken aktuell nicht überarbeitet werden muss, jedoch eine Erläuterung zur einheitlichen Erfassung der Daten sinnvoll wäre. Die Vertragsparteien sollten noch einmal daran erinnert werden, ihre Prüfungs- und Testergebnisse sowie die Kursformate zu übermitteln. Die informelle Arbeitsgruppe wird hierfür ein Dokument mit Vorschlägen dem ADN Sicherheitsausschuss vorlegen, welche die Problematik und die möglichen Optionen zur Verbesserung der statistischen Grundlage beschreibt.

V. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären

(Nr. 3 des Arbeitsplans)

53. Ein Vertreter des Gewerbes teilt mit, dass er ein Dokument mit Vorschlägen zur Verbesserung der niederländischen Übersetzung an den Vertreter der Niederlande übermitteln wird.

54. Der Vorsitzende stellt fest, dass es einen Fehler in der englischen Übersetzung des Fragenkatalogs zu Frage **110 08.0-74** gibt. Er bittet das ZKR Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem UNECE Sekretariat den Fehler zu korrigieren.

VI. Vorschläge für sonstige Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung

A. Anzahl von geeigneten umluftunabhängigen Atemschutzgeräten

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/3; Nr. 14

55. Der Vertreter der Niederlande erinnert an die Diskussion zu den umluftabhängigen Atemschutzgeräten. Die Diskussion in den Niederlanden hat ergeben, dass eine Vorschrift im ADN ergänzt werden sollte, damit ein umluftabhängiges Atemschutzgerät je Besatzungsmitglied an Bord vorhanden ist.

56. Ein Vertreter der Ausbildungsanbieter erinnert, dass die umluftabhängigen Atemschutzgeräten nur zum Arbeiten notwendig sind. Es sind zusätzlich auch die nach ADN erforderlichen Fluchtgeräte an Bord vorhanden. Diese können dem Grunde nach auch als Atemschutzgerät eingesetzt. Eine Änderung des ADN ist daher nicht erforderlich.

57. Ein Vertreter des Gewerbes unterstützt die Aussage und ist der Auffassung, dass eine Änderung des ADN nicht erforderlich ist.

58. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass aufgrund der geführten Diskussion die informelle Arbeitsgruppe der Auffassung ist, dass eine Änderung der ADN nicht erforderlich ist.

VII. Termine

59. Die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe findet voraussichtlich vom 19. bis 21. März 2024 in Straßburg statt.

60. Der Vorsitzende bedankt sich bei den Teilnehmenden für die wertvollen und konstruktiven Diskussionsbeiträge sowie beim Sekretariat der ZKR für die Ausrichtung der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Ausbildung“ und die engagierte Unterstützung bei der Durchführung der Sitzung.
